Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 12.

Mitwoch, den 28 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 8 Brairial, VIII.

Gesetzebung. Senat, 15. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes, betreffend den Loskauf der Bodenzinse.)

1.) Der Schuldner kann sich von dem Grundzins nach Inhalt des Gesezes vom 10ten Winterm. 1798, entweder durch baar Geld oder durch von ihm über-

gebene Schuldscheine lodkaufen.

- 2.) Er soll ben Ausstellung solcher Schuldscheine diesenigen Grundstücke, auf denen der Grundzins dermal haftet, dem Gläubiger verpfänden, in welchem Fall eine solche Verpfändung allen andern Hypotheten, die jünger und, als die ursprüngliche Errichtung des Grund und Vodenzinses, laut dem 3. §. bes 26ten Artikels des Gesess vom 10. Wintermonat 1798, im Rechten vorgeht, mit Ausnahm der im 13. Artikel dieses Gesess erwähnten Hypothet.
- 3.) Der Schuldner kann aber auch anstatt dieser vorgemeldten Hypothek, andere Grundstüke, auf denen der Grundzins nicht hastet, dem Gläubiger verpfanden; in diesem Fall aber muß er drenfaches Unterpfand geben. Eine solche Hypothek wird, wie jede andere Spezial Hypothek behandelt, und das im 3. §. des 26. Art. des Gesess vom 10. Winterm. 1798 gestattete Vorrecht hat daben nicht statt.
- 4.) Der Schreiber berjenigen Munizipalität, in beren Bezirk die verpfändeten Grundstücke, oder der gröffere Theil derselben gelegen sind, ist gehalten, diese Schuldscheine auszusertigen, und der Prasident der gleischen Munizipalität soll sie beslegeln.
- 5.) Der Schuldner soll sich auch unterschreiben, oder falls er nicht schreiben kann, soll solches in dem Akt selbst gemeldet werden.
- 6.) Diese Schuldscheine muffen aber auch in bem Schuldregister oder Unterpfandsprotofoll derjenigen Be-

hörde, welche sonst die Einregistrirung der Pfandbriefe über solche Grundstüfe zugekommen wäre, ebenfalls eingeschrieben werden.

7.) Der Schuldner foll bafür bezahlen. Dem Schreisber für jedes verpfändete Grundstük ein Baken; dem Präsidenten für das Siegel ein Baken; dann für die Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs, jedem ein Baken, und überdies den Betrag für das gedruckte Formular und Stempelpapier.

Endlich fur die im 6. g. verordnete Einschreibung foll ebenfalls ein Bagen fur jedes Grundftut entrichtet

werden.

8.) Dieses Gesetz soll gedruft, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Form der über den Auskauf der Grundzinse anszustellenden Schuldscheine.

Im Jahr 1800 ben iten . . . find vor Prässenten ber Munizipalität N. N. erschienen, die Bürger A. und Bürger B., und haben sich sörmlich erklärt, daß Bürger A. von Bürger B. den ihm schuldigen Grundzins von . . Mütt ic. laut dem unterm 10. Nov. 1798 erlassenen Gesetze, um die, nach der vorgeschriebenen Schazung zu bezahlende Summe von . . . baar gekauft habe, welche Summe Schuldner A. jährlich mit 4 vom 100, und zwar das erstemal auf dem 1. Jenner 1801 zu verzinsen, und gemäß dem 4. §. des 26. Art. des Gesezes vom 10. Nov. 1798 zu bezahlen verspricht, bis zu welcher Bezahlung Schuldner dem Gläubiger nachfolgende Grundstücke verpfändet; nämlich:

Siebt Schuldner keine andere Unterpfand, als jene, worauf der Grundzins haftete, so wird noch bengefügt: nach Inhalt des 3. J. des oben angezeigten
26. Art..

ttekundlich beffen haben fich Gläubiger und Schuldener nach Errichtung bes ausgekauften Grundzins. Die

tels, hier eigenhändigt unterzeichnet, und N. N. der Präsident der Munizipalität N. N. diesen gegenwärztigen Schuldtitel mit seiner Unterschrift und Sigil bekräftigt, und geschehen am Tag und Jahr, wie oben gemeldet ist.

Der Beschluß wird verlesen, der über die Bittschriften verschiedener Gemeinden des Cantons Luzern zur Tagekordnung gest, begründet auf den 57sten Artik. des Munizipalitäten. Gesezek, welches deutlich genug bestimmt, in welchen Fällen die Fertigungen den Munizipalitäten übertragen sind.

Er wird einer Commission übertragen; sie besteht and den B. Luthard, Dener vnn Arb. und Schwaller.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Verbott aufhebt, welches der Bürgerinn Regenaß das Heyrathen auf zwen Jahre lang untersagt.

Senat, 16. Man. Prafident: Pettolaz.

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Wallis, und ein darauf hin genommener Veschluß des grossen Raths wird verlesen, der den Bollzieh. Ausschuß nachdrüklich auffordert, das Detret vom 1. April 1800 in schleunige Vollziehung zu bringen, und den Canton Wallis, soviel immer möglich, zu untersfüßen.

August in i. Was die Administratoren des Canstons Wallis vom Elende dieses Cantons sagen, ist nur noch ein Schattenbild der Wahrheit. Die Vollziehung dat dem Gesetze vom 1. April kein Genüge geleistet. Die Glieder der wallesianischen Verwaltungskammer sind nicht leicht zu ersetzende, durchans rechtschaffene Männer, die ihre Worte (sie erklären, daß sie am 1. Juny von ihren Stellen tretten wollen) auf keine Weise zurühnehmen werden. Der Canton ist durchaus erschöpft; und doch werden nun für die zahllos durchziehenden stänkischen Truppen ungeheure Requisitionen gemacht; während dis an die Grenzen des Cantons, im Canton Leman alle Bedürfnisse dieser Truppen bezahlt wurden.

Luth ard fühlt alles Drückende des Cant. Wallis; aber davon sogleich auf Nachläßigkeit oder bosen Wilsley der Bollzichung zu schliessen, ist sehr übereilt. Er glaubt und ist überzeugt, daß für diesen Canton gethan worden, was die Umstände möglich machten. Er will einen Beschluß nicht annehmen, der voraussetzt,

die Vollzichung habe bisdahin ihre Pflicht verfäumt. Er verlangt eine Commission zur nabern Untersichung.

August ini will gerne dazu einwilligen, obgleich er feiner Erlauterungen bedarf und überzeugt ift, daß eine nahere Untersuchung nur zur Ghre ber Berwaltungskammer gereichen fann.

Bonfie ftimmt auch jur Commission.

Genhard halt dafür, es fen bringend nun zu helfen, und will also fogleich den Beschtuß annehmen.

Munger stimmt auch zur Unnahme.

Cart spricht für die Commission, die uns über verschiedene Punkte der Adresse Auskunft geben kann. Dirse spricht an Conseilliers supremes. — Woher diesser Titel? Der Vollziehungsausschuß hat das Necht nicht, sich einen neuen Titel zu geben, ober zu gestatten, daß man ihm einen solchen gebe. Ein Serücht hat sich verbreitet, der Vollziehungsausschuß soll der Familie-Roverea einen Vorschuß an Geld gemacht haben. Ich glaube diesem scheuslichen Gerücht nicht; aber es muß diese Sache aufgeklärt werden. Endlich sollen uns keine Aussperungen zu kostbar senn, nicht nur um unsere leidenden Brüder in Wallis, sondern auch unsere Leutheistiger die Franken — die tapfern Franken zu untersküsen und zu ernähren; auch darüber berathe sich die Commission mit dem Ausschuß.

Augustini glaubt, es sen bie Benennung, eine Folge eines Arretes ber Bollziehungs - Commision.

Du c. Kann man denn geben, wenn man nichtst hat? — Und foll der Canton zu Grunde geben, indeß man diß eine Commission untersuchen läßt?

Cart besteht auf die Commission.

Erauer fpricht zur ungefäumten Unnahme:

Lafte chere fpricht in gleichem Sinn; was Cart wiffen will, ift der wichtigen Sache gang fremd.

Dettolag fpricht in gleichem Sinn

Bay ebenfalls. Er wunscht einen zwenten Beschlußt durch den der Bollziehungsausschuß aufgefodert wurde, sich gegen die Klagen, die das Schreiben der Berswaltungskammer enthält, zu rechtsertigen.

Luthard zieht nun seinen Antrag zuruck. Cart ebenfalls.

Der Beschluß wird angenommen.

Bay im Namen einer Commission rath zur Uns nahme bes Befchluffes, ber die Strafmilderung bes Beter Sauge v. Rougemont, C. Leman, enthalt.

Der Beichluß wird angenommen.

Tobler im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Commission, der die Prusung des Beschlusses vom Gr. Nath, betressend die Entsetzung der Verwaltungskammer von Vern, aufgetragen war, hielt sich daben an die Norm der Constitution und an das in dem Beschlusse angesührte Dekret, in der Ueberzeugung, daß jeder Beschluss so wie nach allgemeinen Vernunstzgründen, so besonders darnach beurtheilt werden muß, ob er der Constitution und frühern Gesetzen consorm sen oder nicht.

Das Factum ist folgendes: Die Verwaltungskammer des Cantons Bern ward durch ein Arrete des Voll: giehungsausschuffes vom 21 hornung entlassen und burch ein folches vom 22. Hornung erneuert, fo daß 3 Mitglied er der entlagnen Verwaltungskammer in die neue wieder aufgenommen wurden, zwey aber, nemlich die Burger Simon und Wyß, durch andere ersezt wurden. Der leztere wendet sich, veranlaßt durch eine Zuschrift des Distriktgerichts Langenthal, an die Gesetzgebung und verlangt in einer Petition vom 7. Merz 1800, daß die nachtheilige Wirkung, die Diese Entlassung auf seine Ehre und guten Namen baben fonnte, durch Untersuchung feines Betragens und Angabe bestimmter Beweggrunde seiner Entlaffung gehindert und er ben feinen Committenten gerechtfertigt werde.

Auf diese Bittschrift hin machte der grosse Rath diesen Beschluß, wodurch der Bollziehungsaudschuß eingeladen wird, die Beweggrunde dieser Entsetzung näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. December 1799 zu bestimmen.

hieruber macht ihre Commission folgende turge Bemerkungen:

Der 105. f. ber Constitution, welcher die Bollgiebung berechtigt, Gerichtshofe und Berwaltungstam mern zu entfeten, verpflichtet diefelbe zugleich, die Beweggrunde dazu in feinen deffalls genommenen Defchluffen anzugeben. Go unbestimmt nun diefes aus. gedruckt ift, so kann man doch nicht anders als denfen, es muffe bestimmt angegeben werden, daß diese Corps zu ihren Berrichtungen entweder nicht die no thigen Fähigkeiten besitzen, oder es an Pflichteifer has ben ermangeln lassen, oder daß ihnen oder einzelnen Gliedern derfelben, wirkliche Bergehungen gur Laft fal-Ien; und daß diefe Beweggrunde auf erwiesene und bekannte Thatsachen geftütt senn muffen. Go wird diefer f. der Constitution durch das Geseg vom riten Christin. 1799 erklärt, welches durch die Entsezung des Cantonegerichts in Zurich veranlaßt ward; das l

erste Considerant biefes Gefetes ift bemienigen, bes vorliegenden Befchluffes gang gleich. Das zwente er flart den Beschluf vom 21. Somung der Conftitution und diesem Gesezuwider, weil er feine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestütte Grunde enthalt. Die Commission hat daher diefen Beschluß der Bollziehung, mit Aufmerksamfeit gelesen, und in deme felben teine dergleichen Grunde gefunden. darinn bezeugt, daß Klagen über die Verwaltungs kammer geführt worden find; es wird versichert, die Urfachen bavon seven in der Nachläsigkeit und Unerkahrenheit zu suchen, womit von einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet worden find; es wird endlich die allgemeine Bemerkung bengefügt, daß: für die Reife ihrer Entscheidungen, eine solche Bors bereitung erfobert werde, und daß ihre Rehlerhaftigs feit von nachtheiligem Ginflusse auf den Bang der Beschäfte senn muffe. In allem diesem findet ihre Commission keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestütte und ausdruflich angegebene Grunde; indem der allgemeine Vorwurf von Nachläßigkeit und Unerfahrenheit, wenn er mit keinen Kaktis belegt ist, nicht dafür gelten kann. Die Commission rath daber zur Annahme, indem fie fich vorstellt, die nemlichen Grunde, welche Sie, B. Senatoren! bewogen, das Gesetz vom 11. Dec. zu machen, werden fie auch bewegen, diese demselben ganz conforme Resolution anzunehmen.

Genhard. Vom gleichen Grundsatz ausgehend wie damals, als es um das Cantonsgericht Zürich zuthun war, verwirft den Beschluß, indem er nicht-glaubt, daß die Vollziehung die Minderheit eines Distasteriums entsernen kann. — Er wurde eine Cassation des Beschlusses annehmen.

Der Befchluf wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Gemeinde Oberillnau, C. Zürich, ganz dem Disstrift Bassersforf einverleibt. (Die Forts.) solgt.)

Kleine Schriften.

Die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme, von Christoph Zimmer, mann, Pfarrer an der franz. Kirche in Zürich. Im Maymonat 1800. 8. S. 20.

Diese Streitschrift hat es mit zweh verschiedenen Gegnern zu thun, und sie weiß sich über beyde bem Sieg leicht zu machen. Der erfte ist ber Verf. einer